



Satzung

**Kleingartenverein
„Alte Radrennbahn“ e.V.**

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins und/oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.09.2011 beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Alte Radrennbahn“ e. V. und hat seinen Sitz in Chemnitz, Altendorf. Er ist Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nr. 246 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvoll, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr, deren Höhe sich nach dem jeweils gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung richtet. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung, der Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die vor der Aufnahme gefassten Beschlüsse des Vereins an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartenutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein und/oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht:
- die Einrichtungen des Vereins, entsprechend ihrer Zweckbestimmung, zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
 - Vorschläge, Anträge und Beschwerden an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - den mit Unterpachtvertrag zur Verfügung gestellten Kleingarten vertragsgemäß für die kleingärtnerische Tätigkeit zu nutzen,
 - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich für die Belange des Kleingartenwesens im Verein einzusetzen und die sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu bewegen und diese auch gegenüber Besuchern durchzusetzen.
- die vereinsinternen Beschlüsse, Regeln und Ordnungen zu befolgen, sowie durch Vorbildwirkung zur Festigung der kleingärtnerischen Gemeinschaft beizutragen und damit den Vereinsfriedens zu stärken.
- seine gepachtete Parzelle, einschließlich Baulichkeit und Umfriedung, in einem gepflegten und ansehnlichen Zustand zu halten.
- Mitgliedsbeiträge, Nebenkosten, Umlagen und auf den Kleingarten anfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. (Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat, ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.)
- die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen in Form von Arbeitsstunden zu erbringen oder als finanzielle Leistung abzugelten. (Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und/oder die Höhe der Abgeltung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.)
- bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand innerhalb der Frist von einem Monat mitzuteilen.
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert bzw. über ihn auch die Eigentümerzustimmung (Baugenehmigung) einzuholen ist.
- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers schriftlich vorliegt.
- die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.
- an den Mitglieder-, Wahl- und Informationsversammlungen teilzunehmen oder sich, bei berechtigter Verhinderung, im Nachgang selbst umfassend zu informieren.
- sich über Bekanntmachungen des Vereins im Schaukasten oder anderer geeigneter Weise zu informieren.

- Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich beschlossen werden.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen.
- Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§11 Kassenprüfer

- Mindestens zwei Vereinsmitglieder werden als Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutete (nicht angekündigte) Prüfungen der Vereinskasse, des Kontos und des Belegwesens durchzuführen, welche sich auf Stichproben beschränken können.
- Der Vorstand hat die Kassenprüfer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und sämtliche erforderliche Unterlagen den Prüfern zugänglich zu machen.
- Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Prüfungsbericht zu erfassen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

- (4) Dem Vorstand obliegen:
- laufende Geschäftsführung zur Meistbegünstigung des Vereins,
 - Berufung und Einsatz der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - Anordnung von Geschäftsleistungen und deren Überwachung zur ordentlichen Ausführung,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit rechtmäßig einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen,
 - Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtspauschale in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (6) Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter(in) und einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, auch wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer(in) eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter(in) zu unterzeichnen. Ist der/die Schriftführer(in) verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Ausfertigung der Niederschrift zu beauftragen.
- (8) Der Vereinsvorstand ist nicht für in einfacher Fahrlässigkeit begangene Handlungen haftbar.

§ 10

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen werden entsprechend der Festlegungen des Vorstandes fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod des Mitgliedes
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss aus dem Kleingartenverein
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Auflösung des Vereins
- (2) Bei Tod eines Mitgliedes kann das Pachtverhältnis durch einen im Pachtvertrag eingetragenen Mitpächter fortgesetzt werden. Der Mitpächter hat das Recht, den Pachtvertrag innerhalb von vier Wochen zu kündigen.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft muß schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- die ihm aufgrund der Satzung oder durch Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt oder gegen die Festlegungen im Unterpachtvertrag verstößt.
 - durch sein Verhalten das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
 - sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält, die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt stört.
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft eigenmächtig auf einen Dritten überträgt.
 - den ihm zugewiesenen Kleingarten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt oder gewerblich bzw. kommerziell nutzt.
 - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers vornimmt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss und die Begründung sind dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen, nach Erhalt des Ausschlussbescheides, schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes. Während der Einspruchszeit ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein, können Baulichkeiten, Obstbäume und andere Gegenstände, die Besitz des Mitgliedes im Garten sind, vom Verein für seine Forderungen, im Rahmen des Verpächterpfandrechtes, verwendet werden.
- (7) Die Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn
- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt.
 - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet bzw. ihm rechtskräftig das Pachtverhältnis gekündigt wurde.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres, stattfinden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, schriftlich vorlegen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antrag stattfinden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes, innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Aushang, unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied.
- Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.

- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes des Kassenprüfers sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
 - die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über Anträge,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{2}{3}$ - Mehrheit und der Beschluss zur Auflösung des Vereines der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister(in),
 - den Beisitzern und
 - dem/der Schriftführer(in)
- Vorstand im Sinne von §26, Abs. 2, BGB, sind der/die Vorsitzende, dessen Stellvertreter(in), der/die Schatzmeister(in) und die Beisitzer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er amtiert bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.